



Per E-Mail: [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0

Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvL 2/23
Ihre Anfrage vom 15. Januar 2024

Erster Senat

- Geschäftsstelle -

Aktenzeichen: AR 234/24 (bitte angeben)

Bearbeiter: P. [REDACTED]

Telefon: +49 721 / 9101 - 280

Datum: 18.01.2024

Seite: 1 von 2

Sehr geehrter Herr T. [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre oben genannte Anfrage wird mitgeteilt, dass es sich bei dem von Ihnen angesprochenen Verfahren um das Verfahren 1 BvL 2/23 handeln dürfte. Das Verfahren richtet sich unmittelbar gegen

1. ob § 70 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung des Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister – Einsatzgesetzes aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10. März 2021 mit Wirkung vom 1. April 2021 mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes und dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist,

2. ob § 73 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung des Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 mit Wirkung vom 1. Juni 2022 mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 des



Grundgesetzes und dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Aktenzeichen: AR 234/24 (bitte angeben)

Bearbeiter: P [REDACTED]

Derzeit ist nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung in diesem Verfahren gerechnet werden kann.

Seite: 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Oberamtsrat

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.